

Finanz- und Kirchendirektion
Rheinstrasse 33b
4410 Liestal

Eingereicht per E-Mail an nathalie.aebischer@bl.ch

Liestal, 11. Mai 2020

Vernehmlassungsantwort Verkehrt Baselland: Teilrevision Sozialhilfegesetz (Vernehmlassung) und Teilrevision der Sozialhilfeverordnung und der Kantonalen Asylverordnung (Anhörung)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Lauber,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir übermitteln Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes respektive der Sozialhilfeverordnung und der Kantonalen Asylverordnung in Basel-Landschaft, welche am 29. Januar 2020 eröffnet wurde.

Verkehrt Baselland ist ein Zusammenschluss von Armutsbetroffenen, Professionellen der Sozialen Arbeit und anderen Engagierten, die sich gegen die fatalen Auswirkungen der Motion «Motivation statt Repression» wehren. Wir setzen uns ein für eine starke Sozialhilfe, die eine würdevolle Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht. Das Bündnis Verkehrt Baselland (www.verkehrt-bl.ch) wird unterstützt von über 20 Organisationen der Region Nordwestschweiz.

Allgemeine Bemerkungen

Die Sozialhilfe stellt ein zentrales Instrument zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung in der Schweiz dar. Das in der Bundesverfassung verankerte Recht auf Unterstützung für ein menschenwürdiges Dasein gilt es mit und dank der Sozialhilfe zu wahren, respektive zu stärken. Dies hat mit Nothilfe in erster Linie wenig zu tun. Die Sozialhilfe hat zum Ziel, dass jede und jeder Mensch gesellschaftlich, politisch, wirtschaftlich und kulturell am Leben in der Schweiz teilhaben kann.

Die Ausgangslage für die vorliegende Gesetzesvorlage war die Motion "Motivation statt Repression". Aufgrund weiterer, die Sozialhilfe betreffenden Motionen und Postulate wurde der Entschluss gefasst, grossmütig allen Vorstössen und Anträgen aus dem Landrat gerecht werden zu wollen. Die Vorlage basiert klar auf politischen Forderungen und nicht auf einem fachlichen Bedarf. Deshalb mangelt es an fundierten Begründungen und zielt an der Praxis vorbei. Die

folgende Stellungnahme bekräftigt diese Einschätzung. Der Vorschlag bedeutet zudem einen weiteren Schritt in der Abkehr von den heute schweizweit etablierten SKOS-Richtlinien. Es geht nicht mehr um die Bedarfsdeckung, das Prinzip, welches allen schweizerischen Sozialhilfegesetzgebungen zugrunde liegt, sondern um ein ausdifferenziertes Sanktionssystem, welches den Bedarf der sozialhilfebeziehenden Personen in vielen Fällen unterschreitet. Damit widerspricht die vorliegende Teilrevision des Sozialhilfegesetzes auch der in Erarbeitung stehenden Armutsstrategie des Kantons, welche die Bekämpfung der Armut zum Ziel hat.

Die Ursachen für Armut sind vielseitig und vielschichtig. Es ist gefährlich, das Sozialhilfesystem in diesem Masse umzustellen ohne prozessuale Einbindung der Fachkräfte, Betroffenen, einer wissenschaftlichen Basis und auch der Zustimmung der Zivilgesellschaft.

Aus diesen Überlegungen ist die nachfolgend grundsätzliche Ablehnung dieser Gesetzesvorlage zu verstehen.

Abkehr vom Prinzip der Bedarfsdeckung

Der Regierungsrat hat die Teilrevision mit dem Titel «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern» versehen. Wir stellen jedoch fest, dass differenzierte Möglichkeiten zur Arbeitsintegration bereits mit der bestehenden Gesetzgebung zur Verfügung stehen. Neu ist also «nur» das unübersichtliche Abstufungs-System der sogenannten «Grundpauschalen», welches nicht mehr auf dem Prinzip der Bedarfsdeckung beruht. Das Bedarfsdeckungsprinzip besagt, dass die Sozialhilfe einer Notlage abhelfen soll, die individuell, konkret und aktuell ist. Die Sozialhilfebehörden haben für die Beseitigung dieser Notlage zu sorgen, ohne nach deren Ursachen zu fragen. Massgebend ist einzig der tatsächlich vorhandene Hilfsbedarf, unabhängig von den Gründen, die zur Notlage geführt haben.

Das neue System der Grundpauschalen orientiert sich nicht mehr am Bedarf der Personen, sondern ordnet die Menschen auf Grund ihrer Situation in eine Grundpauschalen-Stufe ein. Diese Grundpauschalen-Stufen unterschreiten den Bedarf teilweise. Das neue System orientiert sich an dem Glauben, dass Menschen Anreize benötigen. Dabei wird den Menschen unterstellt, dass sie ansonsten keine Motivation für ihre Integration hätten. Die strukturellen Ursachen hingegen, die zum Sozialhilfebezug führen, werden ignoriert.

Dass mit diesem Systemwechsel und den damit verbundenen Verschärfungen neu wirkungsvolle «Anreize» geschaffen würden, entbehrt jeglicher wissenschaftlichen oder empirischen Erfahrung¹. Der gewählte Titel der Teilrevision ist somit höchst irreführend und rein politisch motiviert.

Wir weisen darauf hin, dass wir als Verkehrt Baselland den SKOS-Richtlinien zwiespältig gegenüberstehen. Wir lehnen die darin verankerten Grundsätze der Sanktionen sowie das sogenannte Anreizsystem dezidiert ab. Unterstützungsleistungen müssen den Menschen in erster Linie ermöglichen, wieder ein selbstbestimmtes Leben zu erlangen. Jeglicher Disziplinierungscharakter widerspricht dieser Absicht. Zudem fokussiert die Ausgestaltung der Sozialhilfe heute viel zu stark und fast ausschliesslich auf das Wiedererlangen der finanziellen Unabhängigkeit. Die soziale, kulturelle und politische Integration geht dabei vergessen. Wir merken überdies an, dass die Hilfe in Notlagen ein verfassungsmässig definiertes Recht ist. Die in diesem Sinne erteilte Sozialhilfe ist gemäss der wissenschaftlich durchgeführten BASS-Studie von

¹ https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/richtlinien/Revision/2015_Studie_Anreizsystem_d_def.pdf sowie https://zenodo.org/record/495332/files/2017_masa_K%C3%BCpfer_Andreas.pdf?download=1

Dezember 2018 nicht existenzsichernd: der SKOS-Grundbedarf ist rund 100 CHF zu tief angesetzt.²

Verschlechterung der Situation betroffener Menschen

Die Vorlage bringt eine einschneidende Verschlechterung der Situation aller betroffenen Personen mit sich – konkret gefährden die geplanten Änderungen die finanzielle Existenzsicherung, was sich auf die Betroffenen mit grosser Verunsicherung und der Notwendigkeit, sich vordringlich auf die Finanzierung des (Lebens-)Alltags zu konzentrieren, auswirkt.

Gemäss dem erläuternden Bericht («Vorlage an den Landrat», Seite 30) verändert sich die finanzielle Situation für rund die Hälfte der Personen im Vergleich zu heute. Die andere Hälfte verbleibt im heutigen Leistungsniveau, wird sich jedoch künftig mit grossen Unsicherheiten konfrontiert sehen, welche durch die strikten Bedingungen der stufenartigen «Grundpauschale» verursacht werden. Aber auch das sind Schätzungen ohne dokumentierte Basis. Bekannte wissenschaftliche Studien (z.B. zu Arbeitsprogrammen, siehe Fussnote 1) werden nicht berücksichtigt. Die Vorlage basiert dagegen auf offensichtlich realitätsfernen Annahmen. So behauptet der Regierungsrat in seinem Bericht, die 30% unter dem bedürfnisdeckenden Grundbedarf liegende Einstiegsstufe gelte «nur vorübergehend und für einen kurzen Zeitraum». In der Praxis vergehen oft ein bis zwei Monate, bevor der erste Leistungsentscheid mit Auflagen ergeht. In Einzelfällen kann es bis zu sechs Monaten dauern, bis ein erster Entscheid gefällt wird. Die Betroffenen müssen nach Erhalt dieses Entscheides die Auflagen erfüllen und können in der Folge einen Antrag auf Stufenanstieg stellen. Die Gemeinde hat laut Regierungsrat weitere zwei Monate Zeit, den Antrag zu prüfen. Die Betroffenen müssen daher voraussichtlich mindestens sechs Monate mit einer nicht existenzsichernden Pauschale leben, welche in anderen Kantonen der maximalen Sanktion entspricht. Es ist für uns unvorstellbar, wie während dieser Zeit – selbst, wenn im Anschluss eine rückwirkende Stufenerhöhung gutgeheissen wird – eine gesunde und unbelastete Alltagsbewältigung möglich sein soll. Vielmehr entsteht dadurch ein enormer finanzieller Druck, welcher Nährboden bietet für Verschuldung und Krankheit.³

Gesellschaftliche Rahmenbedingungen sind entscheidend

Die in die Vernehmlassung geschickte Vorlage geht davon aus, dass individuelle Gründe zum Sozialhilfebezug führen. Beispielsweise täten dies gewisse Personen, weil sie nicht arbeiten möchten (Einstufung in «Grundpauschale 1»). Weiter gründet die Vorlage auf der Annahme, dass selbstverschuldete Gründe zum Sozialhilfebezug führen. Es wird weder davon ausgegangen noch aufgezeigt, dass Armut strukturelle Ursachen hat. Prekäre Arbeitsverhältnisse, Kinder, Alter, Bildung, Herkunft oder Geschlecht sind aber nachweislich zentrale Einflussfaktoren für die Lebenssituation der Menschen. Anreize zu setzen, verfehlt deshalb das Ziel, die Probleme der Sozialhilfe zu lösen. Es gilt, die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu verbessern. Dazu gehört, den Zugang zu Ausbildung zu erleichtern – mit Weiterbildungs-, Umschulungs- und Orientierungsangeboten auf allen Stufen und in allen Lebenslagen. Es gilt aber auch, die individuellen Ressourcen durch bessere Rahmenbedingungen zu stärken. Beispielsweise durch einen zugänglichen Arbeitsmarkt mit existenzsichernden Löhnen.

² https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/richtlinien/Revision/2015_Studie_Grundbedarf-d.pdf

³ <https://www.caritas-zuerich.ch/dms/file/MzU2MA%3D%3D/Nachbarn-1-19-Caritas-Zuerich.pdf>

Zu erwartender administrativer Aufwand

Neben diesen grundsätzlichen, inhaltlichen Kritikpunkten bemängeln wir eine praktische Tatsache. Wir erachten den administrativen Aufwand der Umsetzung der komplexen und unübersichtlichen Gesetzes- und Verordnungsänderungen als enorm. Neu sollen beispielsweise 50 verschiedene Ansätze der «Grundpauschale» gelten (siehe Paragraf 9, SHV). Das vorgeschlagene Gesetz wird in jedem Einzelfall zu einer enormen Verkomplizierung und zu neuen, ungelösten Fragen führen und erhöht den administrativen Aufwand weiter. All das ist für die Sozialarbeitenden oder mit der Umsetzung betrauten Personen in den Gemeinden nicht zu bewältigen.

Bereits jetzt führt die Personalsituation auf den Sozialdiensten zu hoher Arbeitsbelastung und teilweiser Überforderung. Mit einer weiteren Verkomplizierung und dem zu erwartenden zusätzlichen administrativen Aufwand verschärft sich die Situation. Dies wiederum provoziert willkürliche Prozesse und Entscheidungen, die mit professionellen Anforderungen nicht vereinbar sind.

Als besonders stossend erweist sich der Umstand, dass laut dem erläuternden Bericht des Regierungsrats aktuell die Zahl der wegen Pflichtverletzungen, d.h. zum Beispiel wegen Nichtteilnahme an Arbeitsprogrammen sanktionierten Personen vernachlässigbar klein ist (Erläuternder Bericht, S. 30).

Schliesslich schränkt die Mechanik des angestrebten Stufensystems die Möglichkeit eines gesunden Arbeitsbündnisses zwischen Sozialarbeitenden und Sozialhilfebeziehenden in grossem Masse ein. In der Fachliteratur und Forschung der Sozialen Arbeit ist dieses Arbeitsbündnis eine unumgängliche Grundlage für eine erfolgreiche Integration. Das Zustandekommen eines Arbeitsbündnis ist zudem durch die Aufklärung der Sozialhilfebeziehenden über das neue System, welches hauptsächlich Druck auf die Betroffenen vermittelt, einer hohen Fragilität ausgesetzt.

Die Sozialhilfe darf sich nicht an prekäre Arbeitsbedingungen anpassen

In den Erläuterungen zur Vorlage wird mehrmals erwähnt, dass erwerbstätige Personen nicht schlechter gestellt sein sollen als Personen, welche Sozialhilfe beziehen. Selbst wenn man dies als Argument gelten lässt, halten wir die daraus gezogenen Schlussfolgerungen für sehr problematisch. Dass prekäre und ausbeuterische Arbeitsverhältnisse eine Realität sind, steht ausser Frage und es leuchtet ein, dass diese Thematik nicht im Rahmen der Sozialhilfegesetzgebung behandelt werden kann. Dass mit der Vorlage der vorhandene Druck des Arbeitsmarkts eins zu eins auf Sozialhilfe beziehende Menschen weitergegeben werden soll, erschreckt uns jedoch ausserordentlich. Wenn sich die Höhe der Sozialhilfe blindlings den prekären Lohnbedingungen im Arbeitsmarkt anpasst, zieht dies eine beispiellose Abwärtsspirale mit sich. Deshalb stehen wir ein für eine Sozialhilfe, die ihre existenzsichernde Funktion wahrnimmt und somit auch Sicherheit gegenüber ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen bietet.

Aus all diesen Gründen lehnen wir die Teilrevisionen vollumfänglich ab. Wir bringen in der Folge keine konkreten Änderungsvorschläge bei den einzelnen Paragrafen an, sondern beschränken uns darauf, die einzelnen Paragrafen aus Sicht der Sozialen Arbeit zu durchleuchten. Wir mussten uns für dieses für uns untypische Vorgehen entscheiden, da wir auf keinen Fall zu den MitunterstützerInnen dieser menschenunwürdigen Vorlage gezählt werden wollen.

Nachfolgend übermitteln wir Ihnen unsere detaillierten Rückmeldungen zu den einzelnen Paragrafen.

1. Fachliche Rückmeldungen aus Sicht der Sozialen Arbeit zum Sozialhilfegesetz

Paragraf 6, Absatz 1, Absatz 1^{bis}, Absatz 2^{ter} (Umfang der materiellen Unterstützung)

In diesem Paragrafen zeigt sich ein erstes Mal, wie gross die Abkehr vom heutigen, an den SKOS-Richtlinien orientierten System ist. Neu soll anstatt der Bezeichnung Grundbedarf von «Grundpauschale» gesprochen werden. Der Begriff Grundbedarf umschreibt ein Grundprinzip der Sozialhilfe, wonach die Grundbedürfnisse für eine sehr bescheidene Lebensführung gedeckt werden. Dieses Prinzip liegt den SKOS-Richtlinien und allen schweizerischen Sozialhilfegesetzgebungen zugrunde. Der neu eingeführte Begriff «Grundpauschale» bedeutet ein verfassungsrechtlich kaum haltbares Abweichen vom Prinzip der Bedarfsdeckung. So decken auch die meisten der vorgesehenen Pauschalen (Paragraf 6^{bis}) die Grundbedürfnisse nicht mehr ab.

Des Weiteren definiert der Paragraf eine Sanktionsmöglichkeit von bis zu 30% der entsprechenden «Grundpauschale» – wobei die Nothilfe nicht unterschritten werden darf. Die Kürzung um 30% ist zwar gemäss SKOS-Richtlinien zulässig. Diese gehen aber von den tatsächlich den Bedarf deckenden Leistungen aus, im Gegensatz zum regierungsrätlichen Vorschlag. Die vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten führen damit nicht nur zu menschenunwürdigen Unterstützungsleistungen. Sie können auch eine doppelte Bestrafung mit sich bringen – Kürzung des Beitrages und darüber hinaus eine tiefere «Grundpauschale». Zudem verkennt diese Änderung die voneinander zu trennenden Systemen der sozialen Sicherung, nämlich der der Nothilfe und der der Sozialhilfe. Den Massstab an der Nothilfe im letzten sozialen Auffangnetz der Sozialhilfe zu verankern, widerspricht dem Zweck der institutionellen Sozialhilfe.

Nachweislich haben Sanktionierungen kaum bis keinen Effekt auf eine erfolgreiche gesellschaftliche Integration. Sie wirken zunehmend diesem Zweck entgegen.⁴

Paragraf 6^{bis} (neues Stufenmodell)

Der Regierungsrat schlägt vor, dass zukünftig das Recht auf Unterstützung anhand des heutigen Grundbedarfs (neu «Grundpauschale IV») gemessen wird. Danach erfolgt eine Einstufung in die «Grundpauschale I», ausser die «Pflichten» für die «Grundpauschalen II-IV» sind erfüllt.

Ein Anstieg in eine höhere «Grundpauschale» erfolgt auf einen, wie später in der Vorlage definierten, formlosen Antrag. Dabei wird jede Person separat beurteilt. Dieses System bedeutet einen kompletten Paradigmenwechsel in Richtung Bonus-/Malus-System. Wer sich sogenannt «integrationswillig», wofür es keine allgemeingültige Definition gibt, zeigt, wird belohnt, wer nicht «mitwirkt» wird mit einem 30% tieferen Ansatz als der heutige Grundbedarf abgestraft. Dies führt zu einem unbefristeten, willkürlichen «Leiterlispel» mit enormen Auswirkungen für die betroffenen Personen. Dass Sozialhilfe beziehende Menschen, die mehr als 2 Jahre auf Unterstützung angewiesen sind, neu noch gebüsst werden (5% tiefere «Grundpauschale»), ist zynisch im Hinblick

⁴ «Druck und Zwang lösen in der Tendenz, wie Forschungen über Veränderungsprozesse zeigen, bei Menschen einen vermeidenden Motivationsmodus aus, der sich nicht zielführend auswirkt.» Zitat aus Sanktionen in der Sozialhilfe S.5: https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/Sanktion_AvenirSocial_2014.pdf

auf ihre berufliche Eingliederung. Stossend ist in unseren Augen auch die neue Benennung der Stufen. Der heutige Grundbedarf wird beispielsweise neu zur «Ausnahmestufe». Mit der Einteilung in Stufen, von denen 4 von 5 unter den SKOS-Empfehlungen liegen, wird die finanzielle Sicherheit der Betroffenen noch weiter gefährdet als heute und die rechtsgleiche Behandlung (Rechtsgleichheitsgebot) aller Menschen ist nicht mehr gegeben.

Der administrative Aufwand seitens Sozialdienste würde mit dieser Regelung ins Unermessliche steigen. Zur Veranschaulichung sei hier die Matrix mit 50 verschiedenen Beträgen der «Grundpauschale» genannt (Paragraf 9, SHV). Anzuführen ist, dass die von Behördenmitgliedern vorzunehmende Einteilung in eine der fünf Stufen, die vielen Ausnahmen und die immer wieder mögliche Umstufung einen enormen Ermessensspielraum eröffnen, Willkürpotenzial bieten und äusserst fehleranfällig sind.

Hinzu kommt, dass die Höhe der «Grundpauschalen» in anderen Kantonen üblicherweise im Gesetz und nicht in der Verordnung geregelt wird, was die Rechtssicherheit erhöht.

Paragraf 11, Absatz 2 (aufgehoben), Absatz 2^{bis} (Pflichten der unterstützten Person)

Neu sind sogenannte «Verpflichtungen auf Mitwirkung» und die «Erfüllung von Auflagen» nicht. Wir möchten dennoch unsere grundsätzliche Kritik gegenüber solchen autoritären und willkürlich auslegbaren Massnahmen unterstreichen. Ist das Ziel, dass die unterstützten Personen finanziell unabhängig werden, dann sind diese Massnahmen bereits heute weder verhältnismässig noch zielführend. Die Massnahmen werden einseitig angeordnet und nicht im Dialog beschlossen. Für die Zusammenarbeit ist es relevant, dass ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann. Diese Massnahmen können das Vertrauensverhältnis zur Organisation und den Sozialarbeitenden negativ beeinflussen und das Machtgefälle erhöhen. Hinzu kommt, dass die Pflicht, Forderungen abzutreten, übersieht, dass verschiedene Forderungen von Gesetzes wegen nicht abtretbar sind (z.B. Forderung für zukünftigen Lohn).

Paragraf 13a, Absatz 2 (Rückerstattung)

Hier wird erneut die Sanktionsmöglichkeit um bis 30% definiert. Ein Abzug um 30%, bei den neuen und tiefen «Grundpauschalen», ermöglicht kein menschenwürdiges Dasein mehr und dürfte im Widerspruch zur Bundesverfassung stehen. Zudem müsste im Gesetz geregelt werden, über welchen Zeitraum ein Abzug verordnet werden darf.

Paragraf 15a (Assessmentcenter)

Der Regierungsrat schlägt vor, dass der Kanton ein Assessmentcenter im Sinne einer Anlauf- und Beratungsstelle betreibt. Es besteht das Risiko, dass in einem solchen Assessmentcenter zu standardisiert vorgegangen wird und nicht mehr auf die individuellen Bedürfnisse der unterschiedlichen Personen eingegangen werden kann. Es stellen sich ausserdem praktische Fragen, beispielsweise, wer für die Reisekosten zum Assessmentcenter aufkommt. Dass durch die Errichtung des Centers zusätzliche Kosten auf die Gemeinden zukommen könnten, ist problematisch. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt sehen sich gewisse Gemeinden durch hohe Kosten im Bereich der Sozialhilfe unter Druck. Dies kann dazu führen, dass sich Gemeinden einem Negativwettbewerb anschliessen und durch abschreckende Praxis in der Sozialhilfe und Senkungen der Mietzinsgrenzwerte sozialhilfebeziehende Personen zum Wegzug bewegen oder deren Zuzug verhindern möchten.

Paragraf 16, Absatz 1, Absatz 2 (Förderungsprogramme)

Diese Bestimmung in Absatz 2 ist nicht neu. Die Verpflichtung zur Teilnahme soll jedoch weiterhin eine Ausnahme darstellen. Zwingend muss das Verhältnismässigkeitsprinzip im Gesetz aufgenommen werden. Die Gemeinden können die Teilnahme an Förderungsprogrammen anordnen, wenn sie im Einzelfall ausnahmsweise (!) erforderlich sind. Verschiedene Studien haben belegt, dass erzwungene Förderprogramme die Chancen der Betroffenen selten verbessern.

Der Gesetzgeber möchte, dass die Förderung nicht nur einseitig angeordnet, sondern ausdrücklich gegenseitig verlangt werden kann. Damit dies möglich ist, muss dies auf Gesetzesebene definiert werden (analog Abs. 2). Ansonsten bleibt die Absicht des Gesetzgebers eine blosser Farce.

Paragraf 19, Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 (Beschäftigungen)

Die Rückmeldung zum Paragraf 16 gilt analog auch für den Absatz 2 des Paragrafen 19.

Der in Absatz 4 erwähnte zusätzliche Beitrag muss zwingend gewährt werden und darf keine Kann-Bestimmung sein. Wir vermissen weiter die Regelungen bezüglich Anstellungsbedingungen (Versicherungsschutz, Kündigungsschutz, AHV-Beiträge).

2. Fachliche Rückmeldungen aus Sicht der Sozialen Arbeit zur Sozialhilfeverordnung

Paragraf 8, Absatz 1 (Umfang der Grundpauschale)

In den Erläuterungen zur Vorlage wird darüber informiert, dass lediglich der Begriff von Grundbedarf in «Grundpauschale» geändert würde. Diese begriffliche Änderung geht jedoch einher mit einer drastischen inhaltlichen Änderung: das neue System der «Grundpauschalen» orientiert sich nicht mehr am Bedarf der Personen, sondern ordnet die Menschen auf Grund ihrer Situation in eine «Grundpauschalen»-Stufe ein. Diese «Grundpauschalen»-Stufen unterschreiten den Bedarf teilweise.

Der Grundbedarf ist heute schon zu tief angesetzt. Er deckt bei weitem die steigenden Lebenshaltungskosten nicht mehr. Bei einem Übertritt in die Sozialhilfe können Fixkosten nicht sofort angepasst werden. Ein tiefer Grundbedarf führt somit notgedrungen in die Schuldenspirale. Der Gesetzgeber ist jedoch verpflichtet, eine menschenwürdige Existenz zu sichern. Dies muss aus diesem Grund auf Gesetzesebene weiterhin Einzug finden.

Paragraf 9 Absatz 1, [...] (Höhe der Grundpauschalen)

Vier von fünf «Grundpauschalen» liegen unter den von der SKOS empfohlenen Beträgen, je nach Haushaltssituation und Lebenslage sogar so deutlich, dass das Unterschreiten der Nothilfe explizit ausgeschlossen werden muss. Die willkürlich gesetzten Beträge entbehren jeglicher fachlicher Grundlage. Mit diesen Beträgen kann der Grundbedarf nicht mehr gedeckt werden und die Ziele der Sozialhilfe, also die Förderung der wirtschaftlichen und persönlichen Selbstständigkeit sowie die soziale und berufliche Integration, können damit keinesfalls erreicht werden. Die zahlreichen Abstufungen führen dazu, dass eine grosse Zahl an Sozialhilfebeziehenden keine bedarfsdeckenden Leistungen erhalten werden.

Besonders hervorstreichen möchten wir, dass es gegen das Gleichbehandlungsgebot verstösst, wenn Beitragskürzungen für volljährige Kinder im gleichen Haushalt mit den Eltern oder bei jungen Erwachsenen, die alleine wohnen, vollzogen werden.

Wir weisen überdies darauf hin, dass die willkürlich wirkenden Beitragsdefinitionen in einem Gesetz verankert sein müssen, da sonst Anpassungen der Beträge allzu einfach und unilateral durch den Regierungsrat gemacht werden können.

Paragraf 9a (Pflicht zur Überprüfung der Einstufung der Grundpauschale)

Dieser neu geschaffene Paragraf definiert, dass, wer in eine höhere Stufe eingestuft werden «möchte», dies aus Eigeninitiative per Antrag tun muss, also neu eine Holschuld für das Einfordern seines/ihrer Rechts hat. Schon der Antrag auf Sozialhilfe mit Aufwand und Eigeninitiative verbunden, was in der Praxis bereits heute zu wahrnehmbaren Hürden und zum Verzicht auf Leistungen führt, auf welche eigentlich ein Anspruch bestehen würde⁵. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wie die beabsichtigte Mechanik die Eigeninitiative weiter fördern soll. Wir schätzen die Hürde, einen Antrag zur Stufenerhöhung zu stellen, als sehr hoch ein. Viele Betroffene sind nur schon aus sprachlichen Gründen nicht in der Lage, einen solchen Antrag zu stellen. Wenn sie

⁵ <https://www.socialnet.de/rezensionen/14304.php>

und <https://www.bernerzeitung.ch/region/kanton-bern/viele-berner-verzichten-trotz-anspruch-auf-sozialhilfe/story/27696133>

dann keine externe Person oder die für sie zuständigen Sozialarbeitenden finden, die anwaltschaftlich für sie handeln, wird kaum ein Antrag gestellt.

Die Aussage, Personen in der Sozialhilfe sollten durch eigenes Handeln eine Verbesserung ihrer Situation herbeiführen können (Erläuternder Bericht, Seite 24) ist zutiefst zynisch, weil durch die Senkung der Sozialhilfebeiträge der Verbesserungsbedarf überhaupt erst geschaffen wird. Zudem wirkt es höchst befremdend, dass keinerlei Vorgaben zur Form eines solchen Antrages gemacht werden. Dies schafft unweigerlich einen Raum für Willkür, weil jede Gemeinde selbst dies selbst regeln wird.

Paragraf 16, Absatz 1, Absatz 2, Absatz 2^{bis} (freie Einkünfte)

Die in diesem Paragrafen definierten Beträge bezüglich Freibetrags («zu behaltendes Vermögen») entsprechen einerseits nicht den gängigen SKOS-Beträgen. Andererseits handelt es sich dabei um eine Verschärfung gegenüber der heutigen Situation.

Die Streichung eines zusätzlichen Freibetrags für junge Erwachsene ohne eigenen Haushalt und bei Genugtuungsschäden führt ebenfalls zu einer weiteren Verschärfung. Ebenso die Begrenzung von Gefälligkeitszuwendungen auf CHF 50.-. Wir vermissen überdies in Absatz 2, dass die Freibeträge abzüglich der Schulden zu berechnen sind.

Paragraf 18, Absatz 1, Absatz 2^{bis}, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5 (Herabsetzung)

Neu wird anstatt von «Wohnungskosten» von «angemessene Unterbringung» gesprochen, was zum Beispiel auch Notschlafstellen ins Spiel bringt und eine weitere Verschlechterung der Lebenssituation von bereits in prekären Verhältnissen lebenden Personen zur Folge hätte.

Die Kürzung von 30% bei den neuen «Grundpauschalen» führt zu den schweizweit tiefsten Ansätzen. Eine zusätzliche Kürzung auf Nothilfe, definiert bei 10 Franken pro Tag, gemäss Abs. 3 müsste im Gesetz festgelegt werden. Sämtliche Kürzungen in diesem Ausmass stehen der Erreichung der Ziele der Sozialhilfe diametral entgegen. Die Frage, wie man damit noch einen menschenwürdigen Alltag leben kann, drängt sich ein weiteres Mal auf und wird auch in der Botschaft des Regierungsrates nicht beantwortet.

Paragraf 26a, Absatz 2, Absatz 3 (Verfügungen und Entscheidbefugnis)

In den neu geschaffenen Paragrafen 26a, Absatz 2 und 3 werden die Verfahren zu Ungunsten der Betroffenen verschlankt. Die Einstufungen in die «Grundpauschale» können ohne Verfügung ausgerichtet werden. Und eine Sozialhilfebehörde kann Entscheidungsbefugnis beispielsweise an das «Präsidium», also an eine Einzelperson, delegieren. Wir erachten das als willkürliche Regelung, die eines Rechtsstaates unwürdig ist.

3. Fachliche Rückmeldungen aus Sicht der Sozialen Arbeit zur Kantonalen Asylverordnung

Der Regierungsrat schlägt neben den Änderungen des Sozialhilfegesetzes und der Sozialhilfeverordnung auch Verschärfungen in der kantonalen Asylverordnung vor. Auch hier wird es neu möglich, dass Unterstützungsbeiträge bis auf die Nothilfe gekürzt werden können. Solche Massnahmen verhindern ein würdevolles Leben für Personen, die bereits äusserst vulnerabel sind. Sie torpedieren zudem die Chancen der Betroffenen, sich aus der Armut zu befreien und ein selbständiges Leben führen zu können.

4. Fazit

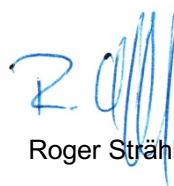
Aus diesen Gründen lehnen wir die verschiedenen Änderungsvorschläge ab. Die Sozialhilfe ist das letzte Netz der sozialen Sicherheit in der Schweiz, auch wenn wir dieses System und dessen Leistungen durchaus kritisieren. Obwohl es in den letzten Jahren zu Verschärfungen der SKOS-Richtlinien und von kantonalen Regelungen kam, besteht im Grundsatz Einigkeit darüber, dass die Sozialhilfe bedarfsdeckend sein muss und dass am System des Grundbedarfs festgehalten wird. Die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen des Sozialhilfegesetzes und der damit verbundenen Verordnungen bedeuten ein Ausscheren des Kantons Basellandschaft hin zu einem System, das ein menschenwürdiges Dasein nicht mehr garantiert.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse im Namen von Verkehrt Baselland



Donat Oberson



Roger Strähl